

Landesschulrat für Burgenland

7001 Eisenstadt, Kernausteig 3, Telefon (0 26 82) 37720, 38640, 38910, 38920, 3671, 3672, 3673
Telefax (0 26 82) 3772 DW 79

Zahl: LSR/ 11-35/2-90
Bei Antwortschreiben Bezugszahl anführen!

Eisenstadt, am 27. April 1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit für die Länder
Kärnten, Burgenland und Steiermark Vorschriften zur Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages getroffen werden (Minderheiten-Schulverfassungsgesetz); Stellungnahme

Sachbearbeiter Dr. Pöttschacher
DW. 14

Parlamentsdirektion

Parlamentsring 3

| | |
|--------------------|---------------|
| BÜRO GESETZENTWURF | |
| Z: | 47 - GE. 9. 6 |
| Datum: | 10. MAI 1990 |
| Verteilt: | 11. Mai 1990 |

[Signature]
[Signature]

Bezugnehmend auf den Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 6. März 1990, GZ. 601.088/14-V/7/90, erlaubt sich der Landesschulrat für Burgenland gemäß § 7 Abs. 3 BSchAG zum Entwurf eines Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes nachstehende Stellungnahme abzugeben:

1. Grundsätzliche Bemerkungen:

Die bisherige Rechtsgrundlage für das "Minderheiten Schulwesen" im Burgenland, das Burgenlandische Landesschulgesetz von 1987, bezieht sich ausdrücklich auf die politischen Belange der kroatischen und der ungarischen Volksgruppe.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes (Minderheiten-Schulverfassungsgesetz) trägt der tatsächlichen Situation der Volksgruppen im Burgenland insofern nicht Rechnung, als er lediglich die Belange des kroatischen Schulwesens regelt. Aus der Sicht des Landesschulrates für Burgenland wird das Ausklammern der ungarischen Volksgruppe von der beabsichtigten umfassenden bundesverfassungsgesetzmaßige Regelung mit Verwunderung zur Kenntnis genommen.

2. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4:

Auf der Basis der geltenden schulgesetzlichen Bestimmungen hat der Landesschulrat für Burgenland der kroatischen und ungarischen Volks-

gruppe uneingeschränkt zugestanden, daß in den im Burgenländischen Landesschulgesetz angeführten gemischtsprachigen Volksschulen (Fußnote 1) zu § 7 Abs. 3 leg.cit.) zweisprachiger Unterricht erteilt wird.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes schränkt diese Möglichkeiten zumindest für die kroatische Volksgruppe in folgenden Bereichen ein:

1. Die kroatischen Staatsangehörigen der kroatischen Minderheit das Recht auf Gebrauch der kroatischen Sprache als Unterrichtssprache etc... eingeräumt.

Dagegen wäre zu bedenken:

Jede Form der Deklarationspflicht, die eine notwendige Bedingung zur Einlösung dieses angeführten Rechts ist, schadet in allen Fällen jener Volksgruppe, die nicht Mehrheitsvolk ist. Ferner sind gegenwärtig kaum gesicherte Verfahren bekannt, die eine verlässliche Identifikation der Angehörigen der verschiedenen Volksgruppen ermöglichen.

Jedenfalls kann diese Bestimmung zu erheblichen Verunsicherungen aller Beteiligten eines Schulumschreibeverfahrens führen.

2. Die kroatische Sprache kommt im Unterricht nur dann zum Tragen, wenn dies der gesetzliche Vertreter ausdrücklich wünscht.

Dagegen wäre zu bedenken:

Dieses Anmeldeprinzip durchbricht erstmals die gewachsene Tradition unseres Schulwesens, wonach in den gemischtsprachigen Volksschulen in beiden Sprachen unterrichtet wird. Erstmals sollen Kinder bereits bei Schulantritt nach der deklarierten Volksgruppenzugehörigkeit aufgeteilt werden.

Der mit dieser beabsichtigten Maßnahme verbundene alljährliche Kampf für oder gegen die Anmeldung hat Auswirkungen auf den sozialen Frieden in den Gemeinden und tangiert die pädagogische Arbeit in den betroffenen Schulen.

Das im vorliegenden Entwurf intendierte Anmeldeprinzip ist nur das erste Glied einer Kette notwendiger Konsequenzen, die das aktuelle Bemühen um interkulturelles Lernen beeinträchtigen, auf die friedenserzieherischen Möglichkeiten der gemeinsamen Erziehung von Kindern unterschiedlicher Sprachgruppen verzichten und an deren Ende das Isolationsgefühl der nach Volksgruppenzugehörigkeit aufgeteilten Schüler in getrennten Klassen steht.

- 3

Aus der Sicht des Landesschulrates für Burgenland schiene es erstrebenswert, die den beiden Volksgruppen von der Landesschulbehörde zugestandenen Möglichkeiten und Bedingungen auch in die bundesverfassungsgesetzlichen Regelung aufzunehmen. Jedenfalls hätten die im vorliegenden Gesetzesentwurf angeführten Restriktionen für das kroatische Schulwesen auch Konsequenzen für die objektive Lage dieser Volksgruppe im Burgenland.

Der Präsident des Landes
schulrates für Burgenland:

S i p ö t z e.h.

F. d. R. d. A.

